

Statuten

Verein

„Netzwerk Schweizer Pärke“

„Réseau des Parcs suisses“

„Rete dei Parchi Svizzeri“

„Rait dals Parcs Svizzers“

Angenommen an der Gründungsversammlung vom 23. Mai 2007 auf dem Chasseral und revidiert an den Generalversammlungen vom 15. Mai 2009 in Mümliswil, am 28. Mai 2010 in Bergün und am 6. Mai 2011 in Rossinière.

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen „Netzwerk Schweizer Pärke“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

2. Zweck

- 2.1 Unterstützung der Parkträgerschaft in der Erreichung der Ziele gemäss Art. 23e ff des NHG, welche insbesondere die Erhaltung, Aufwertung und gegebenenfalls Weiterentwicklung der Natur-, Landschafts- und Kulturwerte betreffen sowie die Umweltbildung fördern. Die Ziele tragen dazu bei, die nachhaltig betriebene Wirtschaft zu stärken und die Vermarktung ihrer Waren und Dienstleistungen zu fördern.

2.2 Der Verein

- vernetzt die Parkträgerschaften und -organisationen der Schweiz untereinander und mit weiteren nationalen sowie internationalen Partnern
- fördert die Zusammenarbeit sowie den Informations- und Erfahrungsaustausch untereinander und nutzt vorhandene Kompetenzen
- bewahrt und vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Bund, wie z. B. bei der Entwicklung von Standards und Richtlinien
- fördert und koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit, das Marketing und die Kommunikation der Parkorganisationen auf nationaler und internationaler Ebene
- fördert und begleitet die Forschung auf nationaler und internationaler Ebene
- fördert und begleitet die Zusammenarbeit mit Schulen und Ausbildungsinstitutionen
- informiert seine Mitglieder regelmässig über Vereinsaktivitäten, die Situation in den Parkorganisationen sowie politisch relevante Themen
- kann ein Dienstleistungsangebot für die Mitglieder bereitstellen, das den Aufbau, die Organisation und das Management von Parkgebieten erleichtert (rechtliche Fragen, Versicherungen, Arbeitsverträge, Datenbanken, etc.)
- nimmt an nationalen wie internationalen Programmen teil, die sich speziellen Fragen von Parkgebieten oder einer nachhaltigen Entwicklung widmen
- unterstützt eine praxisgerechte Weiterbildung und Qualifizierung von Parkangestellten, beispielsweise in den Bereichen Parkmanagement, Besucherbetreuung und Umweltbildung
- akquiriert und koordiniert nationales oder internationales Fundraising

- 2.3 Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und geografisch neutral. Die Korrespondenz erfolgt in den Landessprachen.

3 Mitgliedschaft

3.1 Der Verein besteht aus ordentlichen und assoziierten Mitgliedern.

Ordentliches Mitglieder können die Trägerschaften von Parks im Sinne des NHG werden, sobald sie ein Gesuch für die Errichtung eines Parks eingereicht haben, sowie der Schweizerische Nationalpark.

Assoziierte Mitglieder können die Trägerschaften von UNESCO Weltnaturerbe, Geoparken und ähnlichen Körperschaften werden.

Pro Trägerschaft ist nur eine Mitgliedschaft möglich.

3.2 Die Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Eintritt in den Verein geschieht durch schriftlichen Antrag und Entrichtung des Mitgliedbeitrags.

3.3 Alle ordentlichen Mitglieder haben ein einfaches Stimmrecht.

3.4 Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Er kann auf Ende des Kalenderjahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen. Die Verpflichtung zur Leistung einer zugesagten Zuwendung bleibt unberührt. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

3.5 Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen, insbesondere wenn der Beitrag für zwei Jahre nicht gezahlt wurde. Dem Mitglied steht das Rekursrecht innert 30 Tagen an die Mitgliederversammlung offen.

3.6 Der/die Präsident/in und/oder der /die Vize-Präsident/in kann eine Drittperson sein, die nicht Mitglied einer Parkträgerschaft ist. In diesem Falle erhält diese Person als Ausnahmeregelung zu Artikel 3.1 den Status eines Einzelmitglieds.

4. Beiträge und Haftung

4.1 Der Verein finanziert sich wie folgt:

- a) durch jährliche Mitgliederbeiträge
- b) durch Schenkungen, Legate und Gönnerbeiträge
- c) durch Projektfinanzierungen
- d) durch Erträge des Vereinsvermögens
- e) durch weitere Vereinsaktivitäten
- f) durch Mittel der öffentlichen Hand

4.2 Die Jahresbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt.

4.3 Der Verein strebt die Grundfinanzierung für die Führung einer Geschäftsstelle an.

4.4 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede Haftung eines Vereinsmitglieds ist ausgeschlossen.

5. Organisation

5.1 Die Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Geschäftsstelle

5.2 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

6. Generalversammlung (GV)

6.1 Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet ordentlicherweise einmal jährlich innerhalb der ersten Jahreshälfte statt. Eine ausserordentliche GV ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangen oder der Vorstand dies beschliesst.

6.2 Die Einladungen sind 2 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Traktanden den Mitgliedern zuzustellen.

6.3 Anträge aus dem Mitgliederkreis, über die an der GV abgestimmt werden soll, sind mindestens zwei Monate vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich und begründet einzureichen.

6.4 Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- b) Abnahme der Jahresberichte des Vorstandes
- c) Abnahme der Jahresrechnung, des Berichtes der Revisionsstelle und Entlastung des Vorstandes
- d) Beschluss über das jährlich aufzustellende Vereinsbudget
- e) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge
- g) Beschlussfassung über weitere vom Vorstand unterbreitete Anträge
- h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- i) Änderung oder Ergänzung der Statuten
- j) Auflösung oder Fusion des Vereins

6.5 Die GV ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes an der Versammlung anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Assoziierte Mitglieder können an den Beratungen teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen durch das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen; der/die Präsident/in ist stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsidenten/in den Stichentscheid. Vorbehalten bleiben Beschlüsse über Art.10.3, die zu ihrer Gültigkeit mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitgliederstimmen bedürfen.

- 6.6 Sofern ein Mitglied nicht durch den Leiter oder ein Organmitglied seiner Trägerorganisation vertreten ist, hat es dem Präsidenten vor Beginn der Versammlung schriftlich mitzuteilen, wer zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt ist.
- 6.7 Der/die Präsident/in oder ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied hat den Vorsitz an der Generalversammlung inne.
- 6.8 Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr. Der Vorstand kann ein schriftliches Wahlverfahren festlegen, ebenso kann ein Drittel der anwesenden Mitglieder ein schriftliches Wahlverfahren verlangen.
- 6.9 Über die GV wird ein Protokoll geführt. Widersprüche müssen binnen sechs Wochen nach Zustellung schriftlich beim Präsidenten angemeldet werden. Ansonsten gilt das Protokoll als genehmigt.

7. Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus Personen, die in einer Parkorganisation eine aktive Rolle spielen. Präsident oder Präsidentin bzw. Vizepräsident oder Vizepräsidentin können aussenstehende Personen sein. Im Vorstand sollten alle drei Parkkategorien gemäss NHG vertreten sein.
- 7.2 Er wird für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig (maximal 12 Jahre).
- 7.3 Der Vorstand beruft die Generalversammlung ein und bereitet deren Geschäfte vor. Er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung.
- 7.4 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Sämtliche Befugnisse, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ übertragen sind, stehen ihm zu. Er kann einen Ausschuss bestimmen.
- 7.5 Für den Verein können zwei Mitglieder des Vorstands oder ein Mitglied des Vorstand sowie die Leitung der Geschäftsstelle rechtsverbindlich unterzeichnen. Die Unterschrift erfolgt kollektiv zu zweien.
- 7.6 Der Vorstand kann die Geschäftsführung selber besorgen, ein Anstellungsverhältnis oder eine Leistungsvereinbarung mit einer von ihm zu bestimmenden Institution eingehen. Die Form der Geschäftsstelle ist in Art. 9 geregelt.
- 7.7 Der Vorstand ist für die Vergabe von Aufträgen an Dritte zuständig.

8. Revisionsstelle

- 8.1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei fachkompetenten Personen oder einem qualifizierten Treuhänder.
- 8.2 Die Revisionsstelle wird für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 8.3 Sie prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstellt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

9. Geschäftsstelle (GS)

- 9.1 Das Netzwerk Schweizer Parke führt eine mehrsprachige Geschäftsstelle.
- 9.2 Die Leitung der GS wird vom Vorstand gewählt und untersteht diesem. Der Vorstand legt das Pflichtenheft und die Kompetenzen der GS in einem Reglement fest. Honorar und andere Entschädigungen werden im Geschäftsreglement festgelegt. Die GS wird im Angestellten- oder Mandatsverhältnis geführt.
- 9.3 Der Vorstand orientiert die GV über alles Wesentliche im Zusammenhang mit der GS.

10. Schlussbestimmung

- 10.1 Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 23.05.2007 genehmigt worden.
- 10.2 Eine Änderung der Statuten bedarf einer Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- 10.3 Für die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einer anderen Organisation ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- 10.4 Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.
- 10.5 Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die heutige Gründungsversammlung in Kraft. Es gilt die deutsche Version.

Angenommen an der Gründungsversammlung auf dem Chasseral am 23. Mai 2007

Michel Walthert, Tagespräsident François Margot, Aktuar

Geändert an der Generalversammlung in Mümliswil am 15. Mai 2009

Jean-Michel Cina, Präsident Andreas Weissen, Protokollführer

Geändert an der Generalversammlung in Bergün am 28. Mai 2010

Jean-Michel Cina, Präsident Andreas Weissen, Protokollführer

Geändert an der Generalversammlung in Rossinière am 6. Mai 2011.

Jean-Michel Cina, Präsident Andreas Weissen, Protokollführer